

DIE BETREUUNG

EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 40 • Jhrg.09 – Dezember 2009

In eigener Sache

Und wieder neigt sich ein Jahr dem Ende, und wieder fragen wir uns: Wo ist die Zeit geblieben?

Die Adventszeit lädt zum Besinnen ein, nutzen wir diese vorgegebene Zeit, wenn wir es schon nicht selbst organisieren können...



In dieser Ausgabe finden Sie wieder einmal eine interessante Mischung aus Sachbeiträgen, Neues aus der Gesetzgebung sowie Presseartikel. Wir wünschen Ihnen viel Unterhaltung beim Lesen und wünschen Ihnen

**ein besinnliches Weihnachtsfest
und alle guten Wünsche für das Jahr 2010!**

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	1
Aktuelles aus dem Verein	2
Sachbeiträge	
Reform des Verfahrens in Familiensachen – FamFG -	3
SGB XII: Sozialhilfebezug erlaubt nur eine angemessene Bestattungsvorsorge	4
Zum nicht gegebenen Räumungsschutz bei Suizidalität	6
Kein Regress der Staatskasse aus nachgezahlter Grundsicherung	8
Pressemitteilungen und Meldungen	
Bundessozialgericht stärkt Behindertenrechte: Behinderten steht selbständige Bewegung zu	10
Patientenverfügung	10
Notdienst kostet manchmal extra	11
Zu guter Letzt	11
Informationsanforderung – Coupon	12

Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. – mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei gesetzlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflichten durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Organe des Betreuungsvereins

a) **Vorstand**

1. Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: vorstand@btv-ploen.de; Tel.:04307 – 5492
 2. Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Michael Wank
Schriftführerin: Frau Heide Pabst

b) **Beisitzer im Vorstand** sind Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK.
außerdem als ehrenamtliche Betreuerin: Frau Waltraut Schade

c) **Mitgliederversammlung**

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)

Herrn Jörn Koch

in der Verwaltung: Frau Sabine Brandt

für die Öffentlichkeitsarbeit: Frau Britta Küchenmeister

Telefon: 04342 – 30 88 0

Fax: 04342 – 30 88 22

e-mail: info@btv-ploen.de

Aktuelles aus dem Verein

Veranstaltungskalender 1. Halbjahr 2010

Montag, 18. Januar 2010

Forum: Leistungsverbesserungen durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

Referent: Herr Wolfgang Orth, Johanniter Unfallhilfe e.V. Plön

Montag, 15. Februar 2010

Forum: Erfahrungsaustausch

Montag, 15. März 2010

Forum: Pressegespräch zur ehrenamtlichen Betreuung

Referentin: Frau Rönnau, KN

Im Anschluss daran findet unsere Mitgliederversammlung statt – eine gesonderte Einladung folgt

Montag, 19. April 2010

Forum: Erfahrungsaustausch

Montag 26.4. - Mittwoch 28.4.2010

Fortbildung: Einführung in das Betreuungsrecht

Eine gesonderte Ausschreibung folgt

Montag, 17. Mai 2010

Forum: Gesetzliche Grundlagen im BGB zur Patientenverfügung

Referent: Herr Wolfgang Wittek, Richter am Amtsgericht Bad Segeberg

Montag, 21. Juni 2010

Forum: Erfahrungsaustausch

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Str. 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20 Uhr statt.

Übersicht über die wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG- Reformgesetz - FGG-RG)

Zum 1.9.2009 trat das Gesetz zur *Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (FGG-Reformgesetz - FGG-RG) in Kraft. Gleichzeitig wird das „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ — kurz FGG außer Kraft treten. Es wird abgelöst durch das in Artikel 1 FGG-RG geregelte „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG).

Eine detaillierte Ausführung des Gesetzes würde in diesem Rahmen zu weitreichend sein. Wesentliche Änderungen im Bereich der Betreuungsangelegenheiten betreffen den sogenannten „Beteiligtenbegriff“ und das Rechtsmittelrecht. Wichtig für uns:

- **Namensänderung;** in Betreuungsangelegenheiten sind nun das Betreuungsgericht sowie die Betreuungsrichter zuständig, der Begriff des Vormundschaftsgerichts mit seinen Vormundschaftsrichtern wurde abgelöst.

Wer Interesse an weiteren Informationen benötigt, kann sich an unsere Geschäftsstelle in der Kirchenstraße 33a in Preetz wenden, oder unter: www.FamFG.de.

SGB XII: Sozialhilfebezug erlaubt nur eine angemessene Bestattungsvorsorge

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 13. Februar 2009 - Az: S 47 SO 188/06

Die über 80 Jahre alte Klägerin schloss im April 2005 einen „Bestattungsvertrag“ mit einem Bestattungsunternehmen. Das Unternehmen verpflichtete sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der Bestattung der Klägerin und erhielt als Gegenleistung und Sicherheit zur Bezahlung der Bestattungskosten eine Treuhandeinzahlung in Höhe von 8000 Euro. Dieser Betrag sollte nach den vertraglichen Regelungen von dem Bestattungsunternehmen treuhänderisch verwahrt werden.



Der Vertrag enthielt auch eine Erklärung zur Auszahlung eines etwaigen Überschusses. Dieser Überschussbetrag sollte nach Abzug aller Kosten an den Sohn der Klägerin ausgezahlt werden.

Die Klägerin bedurfte ab Juni 2006 der vollstationären Pflege. Sie beantragte beim Sozialhilfeträger die Übernahme der von ihr nicht gedeckten Heimkosten. Der Sozialhilfeträger lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin habe ihr gesamtes Einkommen und Vermögen zur vorrangigen Deckung der Heimpflegekosten einzusetzen. Zur Deckung des persönlichen Bedarfs sei derzeit nur ein Vermögen in Höhe von 2600 Euro anrechnungsfrei zu belassen. Sämtliche Vermögensteile, die über die Vermögensfreigrenze hinausgingen, seien vorrangig zur Bedarfsdeckung der Heimpflegekosten einzusetzen.

Dies betreffe auch Bestattungsvorsorgeverträge. Diese seien nicht nach § 90 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII geschützt, nur in Ausnahmefällen könne gem. § 90 Abs. 3 SGB XII im Rahmen einer Härteregelung von einem Vermögensschutz ausgegangen werden. Regelmäßig könne eine Härte nur in den Fällen angenommen werden, in denen kein naher Verwandter, der auch als Bestattungsverpflichteter anzusehen sei, vorhanden sei. Dieser Tatbestand scheidet vorliegend aus, da die Klägerin drei Söhne habe.

In der Klagebegründung trägt die Klägerin vor, eine angemessene Bestattungsvorsorge sei als Schonvermögen anzusehen. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Bestattungsvorsorge komme es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Art und Weise, Ausgestaltung und Durchführung der Bestattung, wie sie dem Vorsorgevertrag zu entnehmen sei, entspreche dem Willen der Klägerin. Sie wolle durch die getroffenen Vorsorgemaßnahmen sicherstellen, dass ihre Bestattung in einer Art und Weise durchgeführt werde, die ihren Vorstellungen entspreche. Ihre Söhne müssten hingegen nur für irgendeine Bestattung Sorge tragen, u. a. könnte auch eine anonyme Beisetzung veranlasst werden. Die Art der Bestattung gehöre jedoch zu ihrem Selbstbestimmungsrecht, die Angemessenheit richte sich nicht nach sozialhilferechtlichen Maßstäben sondern nach der Lebensstellung des Vorsorgenden und damit nach den Umständen des Einzelfalles.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Der Klägerin stehe solange kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen zu, solange sie noch über einen Rückübertragungsanspruch aus dem Vertrag mit dem Bestattungsunternehmen in Höhe von 8000 Euro verfüge.

SGB XII § 90 Einzusetzendes Vermögen

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1.eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,

2.eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,

3.eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und § 72) oder pflegebedürftiger Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

Härteklausele gilt nur bei angemessener Vorsorge

Dieses Vermögen sei nicht durch § 90 SGB XII geschützt. Die Härteklausele nach § 90 Abs. 3 SGB XII greife vorliegend nicht ein. Der Bestattungsvorsorgevertrag der Klägerin entspreche nicht einer angemessenen Bestattung bzw. angemessenen Grabpflege, vielmehr werde die Grenze der Angemessenheit deutlich überschritten.

Für die Beurteilung der Angemessenheit seien die einzelnen Leistungen und die örtlichen Preise, die für eine angemessene Bestattung am Ort der Bestattung üblicherweise anfallen, zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen koste eine eigenverantwortlich geplante Bestattung etwa 3500 Euro. Mit diesem Betrag sei eine Wahlgrabstätte mit Erdbestattung einschließlich nachfolgender Grabpflege zu finanzieren.

Ob dieser Betrag maßvoll zu erhöhen sei, um zukünftige Kostensteigerungen mit abzufangen, bedürfe vorliegend keiner Entscheidung, da das im Bestattungsvorsorgevertrag gebundene Vermögen in Höhe von ca. 8000 Euro die Angemessenheit deutlich übersteige. Hierfür spräche nicht zuletzt die vereinbarte Rückzahlung von Überschüssen an den Sohn der Klägerin.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2009

Anm. der Red.: In dieser Sache verweisen wir auf den Artikel unserer letzten Ausgabe „Entscheidung des BSG zur Bestattungsvorsorge“; das grundsätzliche Recht auf Bestattungsvorsorge unterliegt Einschränkungen und ist im Einzelfall zu interpretieren.

Zum (nicht gegebenen) Räumungsschutz bei Suizidalität

ZPO § 765a

Die Schuldnerin hat keinen Anspruch auf Räumungsschutz wegen Suizidalität, wenn sie auf Grund einer paranoid-halluzinatorischen Psychose krankheitsbedingt selbst nicht in der Lage ist, notwendige Handlungen vorzunehmen, sich jedoch bereits in psychiatrischer Behandlung befindet und bereits eine Betreuung mit umfassendem Aufgabengebiet angeordnet ist.

AG Köln, Beschluss vom 25. Februar 2009, 288 M279/09

Aus den Gründen:



§ 765a Vollstreckungsschutz

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Es ist befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen. Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat das Vollstreckungsgericht bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen...

(3) In Räumungssachen ist der Antrag nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin zu stellen, es sei denn, dass die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war.

I. Mit vorgenanntem Antrag hat die Schuldnerin die Einstellung der Räumungsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Köln 201 C 415/08 vom 27.10.09 betreffend die im Souterrain des Hauses B. gelegene Wohnung gem. §§ 765a ZPO beantragt. Termin für die Räumung ist angesetzt auf den 27.2.09.

II. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere wurde die Frist des § 765a Abs. 3 ZPO eingehalten.

Jedoch ist der Antrag unbegründet.

Nach § 765a ZPO hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag der Schuldnerin die Zwangsvollstreckung nur dann einzustellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses der Gläubigerinnen wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Der Betreuer der Schuldnerin stützt seinen Antrag darauf, dass die Schuldnerin seit

geraumer Zeit psychisch krank sei, in der Zeit vom 30.9.08 bis 17.12.08 geschlossen untergebracht war und nunmehr eine gewisse Zeit brauche, um sich zu stabilisieren. Gegenwärtig sei eine Mitwirkung der Schuldnerin bei der Suche nach einer Ersatzwohnung nicht möglich. Ausweislich der Bescheinigung des Dr. C. vom 12.2.09 leidet die Schuldnerin an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose. Obwohl die Schuldnerin mit einer sehr hohen Dosis verschiedener Neuroleptika aus der stationären Behandlung entlassen worden war, sei es jetzt zu einer schweren Exacerbation der Psychose gekommen.

Eine weitere Belastung, wie etwa die Zwangsräumung der Wohnung, würde sicherlich sofort zu einer erneuten stationären Behandlungsbedürftigkeit, wenn nicht sogar zu Suizidalität, führen und sollte mittelfristig vermieden werden. ...

Der Betreuer hat entsprechend der mit Beschluss vom 17.2.09 gemachten Auflagen den Räumungstitel und das Betreuungsgutachten vom 29.9.08 nachgereicht. Dementsprechend umfasst das Aufgabengebiet des Betreuers die Bereiche Aufenthaltbestimmung, Gesundheitsfürsorge, alle Vermögensangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und Befugnis zum Empfang der Post.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen und weiteren Vorgehensweise folgt das Vollstreckungsgericht dem Beschluss des BGH I ZB 104/06 vom 22.11.07. Hier hat der BGH entschieden:

„Selbst dann, wenn mit einer Zwangsvollstreckung eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit des Schuldners verbunden ist, kann eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung nicht ohne weiteres gem. § 765a ZPO eingestellt werden. Erforderlich ist stets die Abwägung der - in solchen Fällen ganz besonders gewichtigen - Interessen des Schuldners mit den Vollstreckungsinteressen des Gläubigers. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich auch der Gläubiger auf Grundrechte berufen kann. Ist sein Räumungstitel nicht durchsetzbar, wird sein Grundrecht auf Schutz seines Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) und auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) beeinträchtigt. Dem Gläubiger dürfen auch keine Aufgaben überbürdet werden, die aufgrund des Sozialstaatsprinzips dem Staat und damit der Allgemeinheit obliegen.



Es ist deshalb auch dann, wenn bei einer Räumungsvollstreckung eine konkrete Lebensgefahr für einen Betroffenen besteht, sorgfältig zu prüfen, ob dieser Gefahr nicht auch auf andere Weise als durch Einstellung der Zwangsvollstreckung wirksam begegnet werden kann. Mögliche Maßnahmen betreffen die Art und Weise, wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird. Nicht zuletzt kann aber auch vom Schuldner selbst erwartet werden, dass er alles ihm Zumutbare unternimmt, um Gefahren für Leben und Gesundheit nicht nur seiner selbst, sondern auch seiner mit ihm

gemeinsam in der zu räumenden Wohnung lebenden Angehörigen möglichst auszuschließen. Dabei ist die Feststellung, welche Handlungen dem Räumungsschuldner konkret zumutbar sind, Aufgabe des Vollstreckungsgerichts."

Das Vollstreckungsgericht stellt in Hinblick auf vorstehende Anforderungen des BGH Folgendes fest:

Die Schuldnerin selbst ist krankheitsbedingt auf die Hilfe ihres Betreuers angewiesen und selbst nicht dazu in der Lage, die für die notwendige Behandlung, die Abwehr eines möglichen Suizides, den Umgang mit der auf Grund Verurteilung zur Räumung entstandenen Situation und der Anmietung von Ersatzwohnraum erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Vorliegend ist es nicht damit getan, der Schuldnerin weitere Gelegenheit zur Stabilisierung zu geben. Eine konkrete Mitwirkung der Schuldnerin scheitert nicht daran, dass Zeit fehlt, sondern ist auf das Krankheitsbild zurückzuführen. Würde man bei derzeit ungewisser Prognose darauf warten, dass die Einsichts- und

Handlungsfähigkeit der Schuldnerin wiederkehrt, käme dies einer Vereitelung der Räumung gleich.

Auf Grund des umfassenden Aufgabenbereiches des Betreuers war und ist dieser in der Lage, alle erdenklichen Schritte einzuleiten, um die Schuldnerin unter Einbindung der Ärzte vor einer Kurzschlusshandlung zu bewahren. Wie bereits mit Hinweisbeschluss vom 17.2.09 ausgeführt, kann das Vollstreckungsgericht weitergehenden Schutz nicht gewähren.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt hinzu, dass die Erkrankung der Schuldnerin bereits seit mehreren Jahren besteht und auch bei Erlass des Räumungstitels bereits bestanden hat. Berücksichtigt werden können nur nach Urteil entstandene Umstände, vorliegend also die mögliche Suizidgefährdung, die jedoch durch Maßnahmen des Betreuers unter Einbindung der Ärzte gebannt werden kann.

Dies führt dazu, dass das Grundrecht der Gläubigerinnen auf Durchsetzung ihres Räumungsanspruches überwiegt. Denn die Gefahr einer Selbsttötung der Schuldnerin kann weitestgehend gebannt werden. Das verbleibende „Übel“ einer erneuten geschlossenen stationären Behandlung muss hingenommen werden, um eine Räumung nicht dauerhaft zu vereiteln. ...

Quelle: BtPrax 3/2009

Kein Regress der Staatskasse aus nachgezahlter Grundsicherung

LG Aachen, Beschluss vom 09.02.2009 — Az: 3 T 454/08

Nachdem ein geistig und körperlich schwer beeinträchtigter Mann vom Sozialamt eine Nachzahlung in Höhe von 5236 Euro als Grundsicherungsleistungen erhalten hatte, die ihm aufgrund der Anrechnung des an seine Mutter gezahlten Kindergeldes rechtswidrig vorenthalten worden waren, wurde er durch das zuständige Amtsgericht mit Beschluss vom 05.12.2008 in Höhe von 2636 Euro für von der Staatskasse geleistete Betreuungskosten in Regress genommen. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Vermögen des Betroffenen liege über dem Schonbetrag nach §§ 1908 i, 1836 c BGB, 90 SGB XII. Auf die Herkunft des Vermögens komme es nicht an. Der Vermögensschonbetrag sei wegen der durch fehlerhafte Bearbeitung der Sozialbehörde eingetretenen Nachzahlung überschritten. Selbst bei Ansparung von monatlich gezahlten und nicht verbrauchten Sozialleistungen fehle es im Gesetz an einem besonderen Schutz. Gegen diesen Beschluss legte der Betroffene Beschwerde ein und vertrat darin die Ansicht, dass die Verwertung des unstrittig vorhandenen Vermögens unter Berücksichtigung seiner besonderen Situation eine unzumutbare Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII darstelle. Der Bezirksrevisor als Vertreter der Landeskasse nahm zum Verfahren Stellung und hielt die Beschwerde für begründet.



Das LG Aachen hat die Beschwerde für zulässig und begründet erklärt. Grundsätzlich habe der Betreute gem. §§ 1908 i Abs. 1, 1836 c Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 87 SGB XII sein Einkommen und nach § 1836 c Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 90 SGB XII sein gesamtes verwertbares Vermögen einzusetzen. Dabei seien gem. § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII Leistungen nach dem SGB XII wie insbesondere Grundsicherungsleistungen nicht als Einkommen anzusehen. Nach § 90 Abs. 2 SGB XII und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Durchführungsverordnung betrage der anrechnungsfreie Schonbetrag derzeit 2600 Euro. Das Vermögen, welches diesen Schonbetrag übersteige, müsse der Betroffene grundsätzlich zur Deckung der Betreuungskosten einsetzen. Zwar sei aufgrund der Nachzahlung von Grundsicherungsleistungen durch das Sozialamt in Höhe von 5236 Euro hier unstreitig das Schonvermögen überschritten. Allerdings würde der Einsatz des den Schonbetrag übersteigenden Vermögensbetrages in Höhe von 2636 Euro im vorliegenden Fall für den Betroffenen eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII bedeuten. Diese Vorschrift regele atypische Fallgestaltungen, die mit den Regelbeispielen des § 90 Abs. 2 SGB XII vergleichbar seien. Eine Härte liege danach vor, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles, wie z. B. die Art, Schwere und Dauer der Hilfe, das Alter, der Familienstand oder die sonstigen Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen eine Vermögenslage deshalb zu einer besonderen Situation werde, weil die soziale Stellung des Hilfesuchenden insbesondere wegen einer Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt sei. Zwar spiele dabei die Herkunft des Vermögens grundsätzlich keine entscheidende Rolle, jedoch gelte dies nicht ausnahmslos. In Einzelfällen könne die Herkunft des Vermögens dieses so prägen, dass seine Verwendung eine Härte darstellen könne. Dies habe die Rechtsprechung insbesondere in Fällen angenommen, in denen anrechnungsfreies Einkommen angespart wurde oder aus entsprechenden Nachzahlungen resultierte.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei bei dem Betroffenen von einer unzumutbaren Härte auszugehen. Der Betreute sei geistig und körperlich schwer behindert und wurde nach Mitteilung seiner Betreuerin erst kürzlich in die Pflegestufe 3 eingestuft. Aus den jährlichen Betreuungsberichten an das Vormundschaftsgericht gehe hervor, dass er zudem seit vielen Jahren mit seiner Mutter und seinem Bruder in einer Obdachlosenunterkunft wohne. Nach Mitteilung seiner Betreuerin wird er demnächst mit seiner Familie in eine andere, behindertengerechte Obdachlosenunterkunft umziehen müssen, so dass die Nachzahlung von rechtswidrig einbehaltenen Sozialhilfebeträgen für die Jahre 2003 bis 2006 im Zusammenhang mit dem Umzug für die Anschaffung von Möbeln usw. verwandt werden könnte. Auch nach Ansicht des LG werden dadurch Grundbedürfnisse des Betroffenen und seiner Angehörigen befriedigt, für deren Gewährung die Sozialhilfe auch gedacht sei — mit der Folge, dass der den Schonbetrag übersteigende Betrag aus der Nachzahlung der Grundsicherungsleistung außer Ansatz zu bleiben habe.

BUNDESSOZIALGERICHT STÄRKT BEHINDERTENRECHTE

Behinderten steht selbständige Bewegung zu

KASSEL Behinderte müssen sich im Umfeld ihrer Wohnung selbständig bewegen können - dafür müssen die Krankenkassen sorgen. Dazu gehört bei Bedarf ein elektrischer Rollstuhl, urteilte das Bundessozialgericht. Die Behinderten müssen sich nicht etwa darauf verweisen lassen, dass genügend Angehörige da sein, die sie schieben könnten. Dem Kläger waren wegen einer Diabeteserkrankung beide Beine amputiert worden. Im Haus und im näheren Umfeld bewegt er sich seitdem mit handbetriebenen "Aktivrollstühlen". Weil sein Kreislauf schwächer wurde und Ärzte ihm eine Überbeanspruchung seiner Arme bescheinigten, beantragte der damals 58-Jährige bei der Barmer einen Elektrorollstuhl. Die hielt das nicht für erforderlich. Auch laut Landessozialgericht könne sich der Mann bei Bedarf von seiner Frau oder dem Schwiegersohn schieben lassen. (afp)



Quelle: aus der taz vom 05.11.2009

Anm. der Red.: wir möchten hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des Einlegens von Rechtsmitteln hinweisen.

Patientenverfügung

Patientenwille darf nicht ignoriert werden

Nach mehrjähriger Debatte hat der Bundestag im Juni nun doch eine gesetzliche Regelung für Patientenverfügungen beschlossen. Unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung muss der schriftlich festgelegte Wille des Patienten zu lebenserhaltenden Maßnahmen geachtet werden, denn jeder Mensch habe das Recht, für sich zu entscheiden, ob und welche medizinischen Maßnahmen in einer konkreten Situation ergriffen werden sollen. Diese Entscheidung des Bundestages schafft endlich mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen für Ratsuchende und Ärzte.



Jeder kann infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder mit zunehmendem Alter in eine Lage kommen, in der er nicht mehr selbst seine Einwilligung in medizinische Behandlungen geben kann. Durch das Abfassen einer Patientenverfügung kann entsprechende Vorsorge getroffen werden. Zu deren Durchsetzung empfiehlt sich das Benennen einer Vertrauensperson in einer sog. Vorsorgevollmacht.

„Es ist nicht einfach, sich mit Fragen, die Krankheiten, Sterben und Tod betreffen, auseinanderzusetzen. Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen spielen dabei eine Rolle“, so RA Andre Vogel, Berater der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) Kiel in einer Pressemitteilung.

Zum Thema „Patientenverfügung“ sowie für weitere Fragen stehen die Beraterinnen und Berater der UPD zur Verfügung.

Die UPD Kiel ist ein Projekt in Trägerschaft mit der Verbraucherzentrale S.-H., zu erreichen über Tel. 0431-590 99 60 oder e-Mail: kiel@upd-online.de.

Quelle: Forum Heft 03/09

Anm. der Red.: der Gesetzestext der Patientenverfügung kann in unserer Geschäftsstelle erworben werden.

Notdienst kostet (manchmal) extra

Wenn der Notarzt nach Feierabend gerufen wird und zur Linderung von starken Schmerzen ein

Mittel verschreibt, das sofort von einer Notdienst-Apotheke geholt wird, kann es sein, dass neben der üblichen Zuzahlung noch eine weitere Gebühr fällig wird. Nach der Arzneimittelpreisverordnung darf die Apotheke an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr morgens, an Wochenenden bzw. Feiertagen sogar rund um die Uhr, eine Notdienstgebühr in Höhe von 2,50 Euro erheben.

Diese Gebühr übernehmen die Krankenkassen nur, wenn der Notarzt wegen der Eilbedürftigkeit auf dem Rezept den Vermerk „noctu“ angebracht hat und dieses unverzüglich auch eingelöst wurde. Obwohl das sicherlich nicht der Regelfall sein dürfte, sollte man in solchen Fällen doch nachschauen, empfiehlt die Unabhängige Patientenberatung (UPD) Kiel.

Quelle: Forum Heft 03/09



Zu guter Letzt

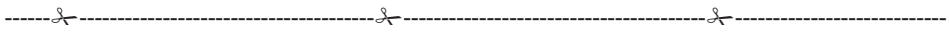
Die Weisheit eines Menschen misst man nicht nach seinen Erfahrungen, sondern nach seiner Fähigkeit, Erfahrungen zu machen.

George Bernard Shaw, irischer Dramatiker,
Schriftsteller und Nobelpreisträger

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de



- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz